

# Satzung der Palliativ- und Hospizakademie Regensburg

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Palliativ- und Hospizakademie Regensburg“ (im Folgenden PHA). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Fortbildung im Bereich der medizinischen, pflegerischen und psychosozialen Palliativversorgung sowie der Hospizarbeit und die Förderung von Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Erstellung eines gemeinsamen Jahresprogramms aller im Raum Regensburg bestehenden Anbieter von Veranstaltungen, Fortbildungen und Kursen im Bereich der Palliativversorgung und der Hospizarbeit,
- Themen – und Terminabsprachen zur Vermeidung von Überschneidungen,
- Öffentlichkeitsarbeit, auch überregional
- Erstellung und Pflege eines gemeinsamen Referenten-Pools,
- Erstellung / Nutzung gemeinsamer Verteilerlisten,
- Planung und Durchführung von Kursen im Bereich der medizinischen, pflegerischen und psychosozialen Palliativversorgung in Ergänzung zu den bereits existierenden Kursen der anderen Anbieter,
- Bildung eines gemeinsamen Forums für den multiprofessionellen Austausch zwischen den Berufsgruppen (Ärzte, Pflegekräfte, psychosoziale Berufe und andere) sowie mit Ehrenamtlichen im Raum Regensburg
- Planung des Qualitätszirkels Palliativmedizin und Schmerztherapie,
- Planung und Durchführung gemeinsamer Großveranstaltungen (z.B. Regensburger Palliativtag)
- Mittelbeantragung für akademieeigene Projekte
- Achten auf eine einheitlich hohe Qualität der Veranstaltungen auf der Basis der bekannten Curricula von DGP (Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin) und DHPV (Deutscher Palliativ- und Hospizverband) und den WHO-Richtlinien Palliative Care
- Förderung der Forschung im Bereich der Palliativversorgung und Hospizarbeit.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Falls ein Anstellungsverhältnis notwendig werden sollte, ist es ausdrücklich möglich, einzelne Mitglieder als Arbeitnehmer anzustellen und im Rahmen eines üblichen Dienstvertrags Lohn und Gehalt zahlen.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind die an der Gründungsversammlung beteiligten Personen. Stimmberechtigtes Mitglied oder Fördermitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und den Vereinszweck fördern will. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein sowie bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus, spätestens bis zum 31. März eines Kalenderjahrs zu entrichten. Gemeinnützige Vereine sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Fortbildungsbeirat und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand und Fortbildungsbeirat**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Fortbildungsbeirat wird ebenso von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Fortbildungsbeirats bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Fortbildungsbeirat besteht aus Personen, die in der Organisation oder Leitung von Veranstaltungen oder Kursen im Bereich der Palliativversorgung und Hospizarbeit im Raum Regensburg engagiert sind. Jede der folgenden Einrichtungen bzw. Abteilungen kann je ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Fortbildungsbeirat entsenden:

- Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.
    - # Caritasverband
    - # Krankenhaus St. Josef, Anästhesie
  - Hospizverein Regensburg e.V.
  - Katholische Akademie für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen in Bayern e.V.
  - Krankenhaus Barmherzige Brüder, Regensburg; Träger des Krankenhauses: Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH
    - # Palliativmedizin
    - # Schmerzambulanz
  - Palliativversorgung mobil PALLIAMO e.V., Regensburg
  - Universitätsklinikum Regensburg; Anstalt des öffentlichen Rechts
    - # Anästhesie
    - # Hämatologie und Internistische Onkologie
  - Diözesanbeauftragter für die Krankenhaus- und Hospizseelsorge
- Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Personen in den Fortbildungsbeirat wählen.

### **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands und des Fortbildungsbeirats**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g) Überwachung der Umsetzung des akademieeigenen Jahresprogramms, jedoch nicht dessen Aufstellung und Beschluss oder die Gestaltung der Veranstaltungen.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Fortbildungsbeirat definiert in jährlichem Abstand die Strategie der PHA und erarbeitet einen Vorschlag für das Jahresprogramm der akademieeigenen Veranstaltungen und die dafür erforderlichen Ausgaben des Vereins, der anschließend von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Schriftliche Aufzeichnungen hierüber sind zu führen.

### **§ 9 Sitzung des Vorstands und des Fortbildungsbeirats**

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung

leitenden Vorstandsmitglieds. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss in Textform zustimmen.

- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Der Fortbildungsbeirat berät zusammen mit dem Vorstand mindestens drei Mal jährlich. Für die Sitzung des Fortbildungsbeirats sind die Mitglieder vom Vorsitzenden des Vorstands, der auch die Sitzung leitet, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Der Fortbildungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Beiräte anwesend ist. Er verabschiedet seine Vorschläge mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Beiräte. Über diese Vorschläge ist eine Niederschrift anzulegen. Diese ist von der Leitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstands der PHA.

#### **§ 10 Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB**

Einem Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Befreiung von dem Verbot des § 181 BGB erteilt werden.

#### **§ 11 Finanzen**

- (1) Einnahmen  
Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden sowie aus den Teilnahmegebühren für die angebotenen Kurse und Veranstaltungen aufgebracht.
- (2) Ausgaben  
Die Ausgaben für das Jahresprogramm der akademieeigenen Veranstaltungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zusätzliche Ausgaben sowie Abweichungen über 1000 Euro vom beschlossenen Jahresprogramm werden vom Vorstand beschlossen und nachträglich der Mitgliederversammlung vorgetragen.
- (3) Beschränkungen  
Eine Entschädigung für den Aufwand, der den Funktionären und Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten – insbesondere durch Kursleitung oder Referententätigkeit – entsteht (tatsächlicher Aufwandsersatz) ist vorgesehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, möglich sind nach Beschluss der Mitgliederversammlung jedoch steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 12 oder § 3 Nr. 26 oder § 3 Nr. 26a EStG.

#### **§ 12 Kassenführung**

- (1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen im Rahmen des beschlossenen Jahresprogramms können vom Kassenwart geleistet werden. Darüber hinaus gehende Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

- (2) Die Jahresrechnung ist vom Kassenprüfer zu prüfen, der auf drei Jahre gewählt wird. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Fortbildungsbeirats und des Kassenprüfers,
  - d) Festlegung des Jahresprogramms der akademieeigenen Veranstaltungen,
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben (auch per Email) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine absolute Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Abwesenheit kann ein Mitglied seine Stimme bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins auf ein anderes

Mitglied übertragen. Jedes Mitglied kann maximal eine Stimme übertragen bekommen.

- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospizverein Regensburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Regensburg, den 06.05.2011

Mitglieder wurden als Verein:

Hospizverein Regensburg e.V. (Petra F. Seitzer, 1. Vorsitzende)

Katholische Akademie für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen (Rosi Schmidpeter, 12.01.1961, Keferloherstr. 53, 80809 München)

PALLIAMO e.V. (Dr. med. Elisabeth Albrecht, 1. Vorsitzende, 7.3.1958, Dollingerstr. 9, 93049 Regensburg)

Mitglieder als Personen wurden:

Prof. Dr. med. Reinhard Andreesen (24.09.1947, Dr. Theobald Schrems Straße 14 93055 Regensburg)

Dr. med. Roland Braun (06.06.1962, Akazienweg 9, 93161 Sinzing)

Almuth Grigorakakis (16.08.1954, Bienenweg 25, 93105 Tegernheim)

Dr. med. Sabine Charlotte Elfriede Lins (05.02.1964, Karlstrasse 8, 93093 Donaustauf)

Dr. med. Jörg Nützel (30.07.1970, Raiffeisenstr. 33, 93059 Regensburg)

PD Dr. med. Michael Tassilo Franz Pawlik (11.01.1966, Heinrich-von-Brentano-Str. 1, 93077 Bad Abbach)

Dr. med. Jochen Pfirstinger (09.06.1968, Wahlenstr. 4, 93047 Regensburg)

Dr. theol. Christoph Eckhard Seidl (19.07.1967, Weinweg 35, 93049 Regensburg)

Christl Tesseraux (18.12.1964, Turfweg 7, 93049 Regensburg)

Thomas Tesseraux (23.07.1962, Turfweg 7, 93049 Regensburg)

Dr. med. Christoph Hermann Robert Wiese (23.02.1972, Karl-Stieler-Str. 36, 93051 Regensburg)